

# Pädagogische Einführung mit Master Maschinenbau (FH)

Beitrag von „Sissymaus“ vom 3. Mai 2015 18:19

\*seufz\*

Aus der OBAS:

Zitat

Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

**1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist**, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,

Ok, also dann ins Lehrerausbildungsgesetz §10 Absatz 2 Satz 1.

Aus Lehrerausbildungsgesetz:

Zitat

§ 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) **Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben** oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunsthochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben.

Deutlicher geht es nicht und Spielraum gibt es da auch nicht. Wie Du ja nun erleben musstest. Also: Ab an die Uni, fehlende Scheine nachholen und dann gelingt der Quereinstieg. Oder eben über den FH-Erlass an ein BK.